

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Diese Bedingungen sind für alle unserer Bestellungen und Verträge, die den Bezug von Lieferungen beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“ genannt) betreffen, gegenüber dem Lieferanten verbindlich und gelten ausschließlich und ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Unterlieferanten einkauft. Diese Bedingungen gelten entsprechend auch für den Bezug von Software sowie Werk- und Dienstleistungen.

An die Stelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die vollständige Erbringung der Dienstleistung am Erfüllungsort.

1.2. Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Bedingungen mit der Erstellung seines Angebots, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Ware durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Unsere Bedingungen gelten auch, soweit entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten enthalten sein sollten oder wir in Kenntnis solcher Bedingungen Verträge durchführen.

1.3. Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Diese individuellen Abreden sind in Textform von den Parteien zu treffen bzw. von uns ausdrücklich in Textform zu bestätigen.

1.4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für uns kostenfrei abzugeben.

2.2. Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen oder von uns in Textform bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der Bestätigung in Textform.

2.3. Soweit eine Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält oder eine Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen unvollständig ist, hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme darauf hinzuweisen; andernfalls ist sie für uns nicht verbindlich. Geben wir eine Bestellung auf Grund einer Zeichnung in Auftrag, so ist für die Bestellung lediglich eine 2D-Zeichnung rechtsverbindlich.

2.4. Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Lieferzeit angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.5. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies im Einzelfall gemäß Ziffer 2.2. ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Verwendung der Ware, anwendbare Vorschriften

3.1. Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir unsere Produkte an unsere Kunden weltweit vertreiben.

3.2. Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen. Die entsprechenden Ursprungsnachweise hat uns der Lieferant unverzüglich und unaufgefordert mitzuliefern. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen.

3.3. Der Lieferant hat uns vor Vertragsabschluss umfassend schriftlich zu informieren, falls die Ware oder Bestandteile der Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit im weitesten Sinne unterliegt. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten der Ware gemäß anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, auf Anforderung bei der Annahme einer Bestellung und jedem Lieferschein bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die statistische Warennummer (HS-Code – 8 Steller (EU) – VO (EWG) Nr. 2658/87
 - die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) gem. Anhang I und IV zur EU-Dual-Use-VO No. 2021/821 in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung)
 - die ECCN (Export Control Classification Number) nach US Exportrecht (EAR)
 - Beschränkungen bezüglich US-(Re-)export nach US-Exportrecht (EAR)
 - Handelspolitischer Ursprung der Ware (EU-Zollrecht Art. 60 ff. UZK)
- Über sämtliche Änderungen hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.4. Der Lieferant sichert uns zu, dass er die anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich in Kraft befindlicher Embargos oder sonstiger Sanktionen beachtet.

3.5. Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und uns unaufgefordert auf eventuelle Behandlungs-, Lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

3.6. Bei der Lieferung von Ware, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktverordnung oder -richtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfällt, wie z.B. der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. ab dem 20.01.2027 der Verordnung für Maschinen (EU) 2023/1230, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren. Sofern darin vorgesehen, hat der Lieferant eine EG-Konformitätserklärung auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen. Bei unvollständigen Maschinen i.S. der Maschinenrichtlinie bzw. der Maschinenverordnung hat uns der Lieferant eine erweiterte Einbauerklärung in der von uns geforderten Form und eine Betriebsanleitung auszuhändigen. Nach unserer Wahl hat uns der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung auszuhändigen oder uns Einblick in diese zu gewähren.

4. Lieferzeit

4.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit (Lieferfrist oder Liefertermin) ist verbindlich und einzuhalten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware in vereinbarter Ausführung, Umfang und Einteilung oder die Abnahme der Werkleistung bzw. die vollständige Erbringung der Dienstleistung bei uns oder dem in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungsort („Erfüllungsort“).

4.2. Mehrkosten wegen einer zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit beschleunigten Beförderung oder Leistung sind vom Lieferanten zu tragen.

4.3. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres ausdrücklichen Einverständnisses erfolgen und berührt vereinbarte Zahlungstermine nicht. Wir sind berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zur in der Bestellung angegebenen Lieferzeit einzulagern.

4.4. Der Lieferant steht für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ein.

4.5. Der Lieferant kann sich auf eine Überschreitung der Lieferzeit, die auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb seines Einflussbereiches sind und die nicht in sonstiger zumutbarer Weise von ihm verhindert oder überwunden werden können („höhere Gewalt“), nur dann berufen, wenn er uns den Hinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt hat. In jedem Fall gelten die folgenden Ereignisse als Fälle von höherer Gewalt: Streik, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Piraterie, terroristische Bedrohungen, Sabotageakte, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Regierungshandlungen. Soweit unser Interesse an der Ware wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung wesentlich gemindert ist, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der Ware ganz oder teilweise befreit und insoweit auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

4.6. In allen übrigen Fällen der Überschreitung vereinbarter Lieferzeit behalten wir uns unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche vor, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o.g. Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“, damit frei Erfüllungsort (DAP gem. INCOTERMS® 2020) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, zollrechtlichen und technischen Vorschriften sicherzustellen und einzuhalten. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Ware für die Einfuhr freizumachen.

5.2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Annahme durch uns oder unseren Bevollmächtigten am Erfüllungsort.

5.3. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns im konkreten Einzelfall zumutbar. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.4. In den Versandpapieren muss der Umfang der Lieferung nach Artikel, Art und Menge, Bestelldaten wie Bestellnummer und Materialnummer je Position angegeben sein. Außerdem sind auf diesen die genaue Bezeichnung der Ware, Gewicht (brutto/netto) und Verpackung der Ware aufzuführen. Liegen beim Eintreffen der Ware Versandpapiere nicht vor, gilt diese als nicht geliefert. Für Verzögerungen in der Annahme, die auf fehlende oder unzureichende Angaben in den Versandpapieren zurückzuführen sind, haftet der Lieferant.

5.5. Jede Lieferung an uns ist so zu kennzeichnen, dass die Ware eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar ist.

5.6. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

5.7. Wird Software geliefert, so muss diese auf dem kompletten Transportweg vom Lieferanten nach dem Stand der Technik IT-technisch abgesichert sein, insbesondere hat die Übertragung verschlüsselt zu erfolgen. Darüber hinaus muss die Möglichkeit gegeben sein, die Integrität der Software sicherzustellen und zu überprüfen (z. B. mittels Hash-Werten oder durch eine digitale Signatur).

5.8. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Verlangen Ersatzteil-Stücklisten mit entsprechenden bildlichen Darstellungen für die zu liefernden Teile zur Verfügung zu stellen.

6. Unterlagen im Rahmen der Lieferung

6.1. Jede vertragliche Lieferung von Ware, insbesondere Dienst- und Werkleistungen, ist entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, mindestens aber marktüblich, aussagekräftig zu dokumentieren. Soweit nichts Weitergehendes vereinbart wurde, muss die Dokumentation in Art und Umfang mindestens geeignet sein, den vertraglichen Zweck zu erfüllen und uns die Möglichkeit geben, die Lieferung der Ware umfänglich selbst nachvollziehen zu können; dies gilt entsprechend für Softwareerstellung.

6.2. Lagerungs-, Montage-, Betriebsanleitungen und – soweit anwendbar – Sicherheitsdatenblätter sind kostenlos in den EU-Amtssprachen und in den Landessprachen der Mitgliedsländer der EFTA mitzuliefern. Dasselbe gilt für vereinbarte Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente und alle Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung der Ware erforderlich sind.

6.3. Sämtliche in Ziffer 6.1. und 6.2. beschriebene Dokumentation ist wesentlicher Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung des Lieferanten. Insbesondere haftet der Lieferant für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Dokumentation nicht eingetreten wären.

6.4. Wir sind ausdrücklich berechtigt, die in Ziffer 6.1. und 6.2. beschriebene Dokumentation zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben.

7. Verpackung

7.1. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen.

7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

7.3. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Verpackungsmaterial um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Wir

verpflichten uns, von uns erkannte Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß zu behandeln und in bestmöglichem Zustand dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.4. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift sind vom Lieferanten zu tragen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung der Ware in Ausführung, Umfang und Einteilung bzw. der vollständigen Erbringung der Dienstleistung bzw. der Abnahme der Werkleistung unter jeweiliger Angabe unserer Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer einzureichen. Jede Bestellung ist gesondert zu berechnen. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantennummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

8.2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sämtliche Preise sind Festpreise und verstehen sich „frei Haus“ an den Erfüllungsort einschließlich der Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport.

8.3. Der Lieferant trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Ausfuhr aus Anlass der Bestellung. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Ware zur Einfuhr freizumachen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich bei Bestellung als Nettopreis bezeichnet wurde.

8.4. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und vollständiger Lieferung der Ware bzw. der vollständigen Erbringung der Dienstleistung bzw. der Abnahme der Werkleistung. Unsere Zahlungen erfolgen durch Überweisung. Bei Annahme vorzeitig gelieferter Ware richtet sich die Fälligkeit nach der vereinbarten Lieferzeit (siehe Ziffer 4.3.).

8.5. Soweit von uns vorab Zahlungen geleistet werden, für die noch keine Lieferungen erbracht wurden, so sind zu unseren Gunsten entsprechende Bankgarantien eines namhaften deutschen Kreditinstituts zu stellen, bevor durch uns Zahlungen bewirkt werden.

8.6. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzubehalten. Weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

8.7. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.

9. Eigentumsübergang, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

9.1. Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an gelieferter Ware mit der Zahlung auf uns übergeht. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferter Ware nicht bestehen. Allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, wird hiermit widersprochen. Sollten dennoch Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte von Unterlieferanten bestehen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist uns der Lieferant für alle hierdurch entstehenden Schäden zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

9.2. Das Recht des Lieferanten, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Lieferanten nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9.4. Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht befugt, seine vertraglichen Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für die Abtretung von Forderungen an Dritte oder die Einziehung von Forderungen durch Dritte, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere ausdrückliche Einwilligung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

10. Qualitätssicherung

10.1. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der jeweiligen geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-, EN-, DIN-, VDE-Vorschriften, dem Produktsicherheitsgesetz und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen oder herstellen zu lassen, Kontrollen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, die permanente Qualitätssicherung der Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art sicherzustellen und wird dieses Qualitätssicherungssystem für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln.

10.3. Wir haben das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei dessen Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie Audits im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

10.4. Der Lieferant hat uns unaufgefordert und rechtzeitig über jede geplante Änderung der Ware und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Ware, die der Lieferant von Unterlieferanten bezieht. Bei einer geplanten Änderung des Fertigungs- oder Prüfverfahrens bzw. des Fertigungsorts sind wir vom Lieferanten unmittelbar in Textform zu unterrichten. Die Vornahme solcher Änderungen bedarf unserer gesonderten Freigabe.

10.5. Eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten geht insoweit den Bestimmungen dieser Ziffer 10 vor.

11. Untersuchung der Ware

11.1. Die Ware wird von uns unverzüglich nach Eingang, soweit dies nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs möglich ist, insbesondere auf äußerlich erkennbare Schäden und äußerlich erkennbare Abweichungen in Identität und Menge überprüft. Insoweit erfolgt jede Lieferannahme immer ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle und stellt keine Genehmigung einer Lieferung dar.

11.2. Im Rahmen der Eingangsuntersuchung entdeckte Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich in Textform anzeigen. Soweit sich Mängel später zeigen, erfolgt unserer Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung.

11.3. Die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellt keine Genehmigung einer Lieferung dar.

11.4. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, führen wir eine angemessene Stichprobe der gelieferten Ware auf Mängel durch. Sind einzelne Stichproben

einer Lieferung mangelhaft, so können wir nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Ware durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen.

11.5. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß unserer Eingangsuntersuchung hinausgehende Überprüfung erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

12. Abnahme von Werkleistungen

12.1. Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch uns erforderlich. Falls die Überprüfung der Werkleistung eine Inbetriebnahme erfordert, erfolgt die Abnahme nach fehlerfreier Inbetriebnahme. Die Abnahme erfolgt nach unserer Wahl im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungsort.

12.2. Soweit die Werkleistung bestimmungsgemäß zum Einbau in oder der Verbindung mit einem unserer Produkte vorgesehen ist, das seinerseits einer Abnahme durch unseren Kunden bedarf und sich daher die Vertragsgemäßheit der Werkleistung nicht isoliert, sondern allein im Zusammenspiel mit unserem Produkt feststellen lässt, sind wir berechtigt, die Abnahme der Werkleistung um einen angemessenen Zeitraum bis zum Termin der Gesamtabnahme durch unseren Kunden zu verschieben, längstens jedoch für 12 Monate.

12.3. Die Abnahme erfolgt durch Ausstellung einer Abnahmebescheinigung. Geleistete Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung der Werkleistung oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

12.4. Sämtliche Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

13. Mängelhaftung

13.1. Der Lieferant haftet uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

13.2. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern oder sonstigen Produktbeschreibungen gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware.

13.3. Haben wir dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung den Einsatzzweck und den Einsatzort für die Ware mitgeteilt, so sichert der Lieferant die Eignung der Ware für diesen Zweck bzw. Einsatzort ausdrücklich zu. Der Lieferant sichert weiterhin die vollständige Übereinstimmung der Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu.

13.4. Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel.

13.5. Bei Lieferung von Schaltungen, Steuerungen und Programmen liegt ein Mangel auch dann vor, wenn die gelieferte Ware zwar als solche mangelfrei ist oder arbeitet, jedoch nicht oder nur teilweise geeignet ist, die ihr zukommende und vertraglich vorgesehene Funktion zu erfüllen.

13.6. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant hat die gesamten uns entstehenden Kosten und Aufwendungen der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Aus- und Einbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen. Als

Ein- und Ausbaukosten gelten ausdrücklich auch solche Kosten, die uns im Rahmen von Vorfertigungsprozessen durch die Verwendung der mangelhaften Ware entstehen.

13.7. Ist der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug, sind wir berechtigt, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir sind in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Abwehr eines zu erwartenden unangemessen hohen Schadens, berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sofort und ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

13.8. Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

13.9. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht nach §§ 438 Abs. 1 und Abs. 3 BGB eine längere Verjährungsfrist besteht. Sofern wir die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschaffen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware anläuft, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Gefahrübergang bei uns. Dasselbe gilt, sofern wir die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschaffen.

13.10. Im Falle der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Ware beginnt für diese Ware die Verjährungsfrist neu zu laufen. Im Falle der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels gilt dies jedoch nur soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nacherfüllung handelt.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und durch die Lieferung oder die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Diese Haftung schließt vom Lieferanten zur Verfügung gestellte oder gelieferte Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen ausdrücklich mit ein. Der Lieferant haftet insoweit nicht, soweit der Lieferant die Ware nach ihm von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit der von ihm hergestellten Ware nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.2. Die Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich abzuwehren.

14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anfrage umfassend über die Benutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten, eigenen oder lizenzierten Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen an der Ware zu unterrichten.

14.4. Sofern wir aufgrund der Lieferung oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten sowie, nach unserer Wahl, entweder die erforderlichen Lizenzen vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die Ware so zu ändern, dass keine Verletzung vorliegt oder die gelieferte Ware zurückzunehmen.

14.5. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware bleiben unberührt.

15. Produkt- und Produzentenhaftung, Haftpflichtversicherung

15.1. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkt- und Produzentenhaftung frei, die auf einen Fehler der von ihm gelieferten Ware zurückzuführen sind. Der Lieferant hat die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu tragen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

15.2. Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 15.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, unsere notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen die Ware betreffend, insbesondere Warn-, Austausch- oder Rückrufaktionen, ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, gegen alle Risiken aus Produkt- und Produzentenhaftung entsprechende Versicherungen vorzuhalten und uns deren Bestand durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

16. Unterlagen, Fertigungsmittel, Ersatzteilversorgung

16.1. Wir behalten uns an sämtlichen im Rahmen der Vorbereitung und Ausführung einer Bestellung übermittelten bzw. dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Vorlagen, Mustern, Dokumenten wie Werknormen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Unterlagen dürfen ausschließlich nur für die vertraglichen Zwecke der Bestellung genutzt werden und ohne unsere ausdrückliche Einwilligung darüber hinaus weder bearbeitet, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen, bei Nichtzustandekommen eines Vertrages oder nach Erledigung der Bestellung ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

16.2. Fertigungsmittel, wie Modelle und Werkzeuge, die der Lieferant auftragsgemäß auf unsere Kosten anfertigt oder anfertigen lässt, gehen mit Fertigstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware zu verwenden. Dritten dürfen diese Fertigungsmittel nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen dieser Fertigungsmittel ist der Lieferant nicht berechtigt.

16.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Fertigungsmittel im Sinne der Ziffer 16.2. als unser Eigentum zu kennzeichnen, sorgfältig zu behandeln, sachgerecht aufzubewahren und diese nur nach unserer ausdrücklichen Einwilligung zu entsorgen, auch wenn über einen längeren Zeitraum hin keine Lieferungen mehr mit diesen Fertigungsmitteln für uns erfolgt sind. Er hat diese Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern.

16.4. Der Lieferant ist verpflichtet, ggf. erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Fertigungsmitteln im Sinne der Ziffer 16.2. in Absprache mit uns rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

16.5. Fertigungsmittel im Sinne der Ziffer 16.2. sind jederzeit auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

16.6. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersatz- oder Zubehörteile für einen Zeitraum von 10 Jahren nach letzter Bestellung innerhalb angemessener Lieferzeiten zu beziehen bleiben. Dies kann auch durch funktionsgleiche Lösungen erfolgen.

Dabei stellt der Lieferant sicher, dass die Bezugspreise zum Zeitpunkt der Bestellung angemessen sind. Stellt der Lieferant die Fertigung bzw. den Vertrieb von Ware, Ersatz- oder Zubehörteilen absehbar ein, wird er uns den Umstand frühzeitig, spätestens 6 Monate vor Einstellung, mitteilen und uns Gelegenheit zu letztmöglichen Bestellungen geben.

17. Software

17.1. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation räumt uns der Lieferant das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich zulässigen Umfang ein. Diese Nutzungsrechte sind ausdrücklich zeitlich unbegrenzt und übertragbar.

17.2. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch berechtigt.

17.3. Der Lieferant prüft die Software auf Viren, Trojaner und andere Schadprogramme durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme, bevor es diese an uns ausliefert oder auf unseren oder den Systemen unserer Kunden installiert.

18. Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung

18.1. Der Lieferant ist für die Dauer von sieben Jahren ab Vertragschluss verpflichtet, sämtliche von uns erhaltenen oder ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die von uns als vertraulich bezeichnet oder nach sonstigen Umständen als unsere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, wie eigene Geheimnisse vertraulich zu behandeln und sie nur so weit wie für die Geschäftsbeziehung geboten zu nutzen. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, diese Informationen vor Missbrauch, unbefugter Kenntnisnahme, Vervielfältigung, Verwendung, unberechtigtem Zugriff und unerlaubter Nutzung zu schützen.

18.2. Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind Informationen, soweit diese nachweislich zum Zeitpunkt des Empfangs offenkundig oder allgemein bekannt oder später ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Lieferant.

18.3. Soweit die Parteien im Zuge der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten verarbeiten, werden sie die Datenschutzgesetze beachten. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Unterlagen und Informationen, auch außerhalb Deutschlands gespeichert bzw. aufbewahrt werden können.

18.4. Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

19. Integrität

19.1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses und gegenüber Dritten jedwede Form von Korruption zu unterlassen, sowie alle erforderlichen, auch organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Dazu gehört auch die Belehrung der jeweiligen Beschäftigten und der sonst beauftragten Personen. Korruption im weitesten Sinne ist dabei jedes Erstreben oder Annehmen, Anbieten oder Gewähren, Erleichtern oder Verschweigen von ungebührlichen Zahlungen oder anderen solchen Vorteilen.

19.2. Bei Verletzung dieser Integritätsverpflichtung durch den Lieferanten sind wir berechtigt, von dem Vertrag aus wichtigem Grund

zurückzutreten. Weitergehende (auch gesetzliche) Ansprüche unsererseits gegen den Lieferanten, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

19.3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir im Falle eines Verstoßes gegen diese Integritätsverpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sämtliche Informationen und Daten, auch soweit deren vertrauliche Behandlung zugesichert worden ist, offenlegen können.

20. Lieferkettensorgfaltspflichten

20.1. Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung ausdrücklich dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt werden, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung von Beschäftigten und zum Mindestlohn eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet wird.

20.2. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, geeignete Vereinbarungen mit seinen Unterlieferanten in der Lieferkette zu treffen und die Einhaltung dieser Verpflichtungen bei diesen bestmöglich einzufordern.

20.3. Der Lieferant gewährleistet in diesem Zusammenhang ein Risikobewertungssystem einzurichten, das ihm ermöglicht, entsprechende Risiken und Verstöße unmittelbar zu erkennen und auf Anforderung über die bestehenden Risiken aussagefähige Reports erzeugen zu können. Er hält darüber hinaus ein Hinweisgeberportal entsprechend den geltenden gesetzlichen Anforderungen vor und stellt den Zugang zu entsprechenden Beschwerdeverfahren sicher.

20.4. Bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der in dieser Ziffer bezeichneten Verpflichtungen oder der sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben durch den Lieferanten sind wir berechtigt, vom Lieferanten schriftlich Auskunft und Reports über die Einhaltung der genannten Vorschriften und etwaige Verstöße zu verlangen und auch Audits im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

21. Kündigung, Rücktritt, Vertragsausführung (höhere Gewalt)

21.1. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferant höchstens den Teil der Vergütung, welcher seiner bis dahin erbrachten Leistung entspricht.

21.2. Sofern wir durch höhere Gewalt (wie in Ziffer 4.5 definiert) an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert sind, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von unserer Leistungspflicht frei. Auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verschieben, ohne dass dies zu einem Annahmeverzug unsererseits führt.

21.3. Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Hindernis gemäß Ziffer 21.2. mehr als 90 Tage andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen werden.

22. Haftung

22.1. Der Lieferant haftet uns gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Unterlieferanten so

einzustehen wie für eigenes Verschulden. Die Unterlieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

22.2. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern unsererseits eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor bei solchen Verpflichtungen, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, weil deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der leichtfahrlässigen Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar sind und mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung einer von uns abgegebenen Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie einer zwingenden gesetzlichen Haftung für Produktfehler.

22.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

23.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist unser Geschäftssitz oder der in der Bestellung als Bestimmungsort angegebene Liefer- bzw. Leistungsort (siehe Ziffer 4.1.). Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

23.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln des Lieferanten wird widersprochen.